

# Merkblatt zum Vertrag über eine Einstiegsqualifizierung (EQ)

- Der Vertrag über eine Einstiegsqualifizierung wird zwischen dem Qualifizierenden (Betrieb) und dem zu Qualifizierenden geschlossen. Im Falle der Minderjährigkeit des zu Qualifizierenden ist zum Vertragsabschluss die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.  
**Achtung: Vor dem Abschluss des Vertrages mit dem zu Qualifizierenden muss der Betrieb mit der zuständigen Agentur für Arbeit/dem Jobcenter klären, ob die geplante Einstiegsqualifizierung gefördert wird!**
- Bei nicht volljährigen zu Qualifizierenden (bei Beginn der Einstiegsqualifizierung) muss die Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz beigelegt werden. Einen Berechtigungsschein für die vorgenannte Untersuchung erhält der Jugendliche bei seinem zuständigen Ordnungsamt.
- Der Vertrag ist in 3-facher Ausfertigung zu erstellen und zur Handwerkskammer Lübeck, Breite Str. 10/12, 23552 Lübeck zu senden.
- Der Vertrag darf nur in einem **anerkannten Ausbildungsberuf** abgeschlossen werden. Dazu trägt der Betrieb den Ausbildungsberuf ein, aus dem Inhalte des ersten Lehrjahres in der Einstiegsqualifizierung vermittelt werden sollen (vor Nummer 1 des EQ Vertrages).
- Die **Dauer** der Einstiegsqualifizierung muss **mindestens vier Monate** und **kann maximal zwölf Monate** betragen (Nummer 1).
- Der **Beginn** der Einstiegsqualifizierung richtet sich nach den Voraussetzungen des zu Qualifizierenden. Der Beginn ist vom Betrieb mit der Agentur für Arbeit abzustimmen (Nummer 2).
- Die Einstiegsqualifizierung **endet** spätestens direkt vor Beginn der nächsten Ausbildung (Nummer 2).  
Beispiel: Ausbildungsbeginn 01.09. Ende der Einstiegsqualifizierung 31.08.
- Die **Probezeit** beträgt **einen Monat**. Dauert die Einstiegsqualifizierung 10-12 Monate, kann eine Probezeit von bis zu **zwei Monaten** abgeschlossen werden (Nummer 3).
- Die **regelmäßige tägliche Qualifizierungszeit** beträgt **8 Stunden**. Die Einstiegsqualifizierung kann auch in Teilzeit erfolgen, dann muss die wöchentliche Qualifizierungszeit insgesamt mindestens 20 Stunden betragen (Nummer 4).
- Eine Einstiegsqualifizierung kann auch bei einer vorzeitigen Lösung des Ausbildungsverhältnisses im selben Ausbildungsbetrieb durchgeführt werden. Damit soll jungen Menschen, die etwa wegen sprachlicher Hürden oder unterschätzter Anforderung eine begonnene Ausbildung abbrechen müssen, die Chance gegeben werden, diese Defizite auszubauen und dabei den Kontakt zum Betrieb zu halten.

- Der zu Qualifizierende erhält vom Betrieb eine monatliche Vergütung von 262 Euro. Die Agentur für Arbeit erstattet dem Betrieb auf dessen Antrag (Antragsformulare erhalten die Betriebe über die zuständigen Agenturen für Arbeit/Jobcenter) die Vergütung der Einstiegsqualifizierung bis zu einer Höhe von 262 Euro. Zusätzlich zahlt die Agentur für Arbeit/das Jobcenter dem Betrieb einen pauschalierten Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, derzeit in Höhe von 131 Euro (wird i. d. R. jährlich angepasst). Während der EQ besteht Versicherungspflicht (Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung). Die Zahlung der Agentur für Arbeit/des Jobcenters an den Betrieb erfolgt monatlich rückwirkend.  
**Achtung: Ohne die Beantragung der Förderung durch den Betrieb bei der zuständigen Agentur für Arbeit/dem zuständigen Jobcenter erfolgt keine Erstattung der vom Betrieb zu leistenden Vergütung!** (Nummer 5)
- Der **Urlaub** wird nach den geltenden Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bzw. Bundesurlaubsgesetzes gewährt (Nummer 6).

	noch keine 16 Jahre zu Beginn des Kalender- jahres	noch keine 17 Jahre zu Beginn des Kalen- derjahres	noch keine 18 Jahre zu Beginn des Kalen- derjahres	Volljährig zu Beginn des Kalen- derjahres
<b>Beginn EQ</b>	Werktage	Werktage	Werktage	Werktage
vor dem 01. Juli	30	27	25	24
<b>am 01. August</b>	13	11	10	10
<b>am 01. September</b>	10	9	8	8
<b>am 01. Oktober</b>	8	7	6	6
<b>am 01. November</b>	5	5	4	4
<b>am 01. Dezember</b>	3	2	2	2
<b>Ende EQ nach dem 30. Juni</b>	30	27	25	24
Ausbildungsende bis einschl. 30. Juni	für jeden vollen Monat ein Zwölftel (halbe Tage müssen aufgerundet werden)			

- Für jeden Ausbildungsberuf gibt es festgesetzte **Qualifizierungsbausteine**, siehe <https://zwh.de/lehrgaenge/rahmenlehrplaene/qualifizierungsbausteine/>.

Aus der Liste der für den gewählten Ausbildungsberuf vorgegebenen Qualifizierungsbausteine muss mindestens einer ausgewählt werden (Nummer 7). Sollte es für die geplante Einstiegsqualifizierung keine Qualifizierungsbausteine geben, dann sind diese vom Betrieb selbst zu erstellen. Dies geschieht, indem im Ausbildungsrahmenplan des dem EQ zugrundeliegenden Ausbildungsberufs die im EQ zu vermittelnden Inhalte des ersten Lehrjahres gekennzeichnet und dem EQ-Vertrag beigelegt werden.